

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2016/0219
öffentlich

Jahresabschluss 2015 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh im Entwurf

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
04.10.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Prüfung an die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum weiterzuleiten.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2015 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss. Gemäß § 95 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Erläuterungen

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinden vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh wird der vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2015 zur Feststellung vorgelegt. In analoger Anwendung von § 101 Absatz 1 GO NRW sind die Abschlüsse vor der Feststellung zu prüfen.

Gemäß § 11 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlage(n):

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh im Entwurf